
Gemeinde St. Moritz

Verordnung

über die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Entschädigung für Zeitaufwand und Spesen der Präsidenten und Mitglieder sämtlicher Behörden und Kommissionen der Gemeinde St. Moritz.

Geltungsbereich

Art. 3

Die Präsidenten und Mitglieder der kommunalen Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 150.00 pro Sitzung.

Sitzungsgelder

Für eine Anwesenheit bei Sitzungen von mindestens 3 und höchstens 5 Stunden beträgt das Sitzungsgeld CHF 200.00 pro Sitzung.

Die Anwesenheit bei Sitzungen von über 5 Stunden wird mit CHF 400.00 pro Sitzung entschädigt.

Art. 4

Entschädigung
für ausserordentliche
Inanspruchnahme

Ausserordentliche Inanspruchnahme von 3 bis 5 Stunden wird pauschal mit CHF 200.00 und eine solche von mehr als 5 Stunden pauschal mit CHF 400.00 entschädigt. Diese sind monatlich der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Der Gemeindevorstand kann bei besonderen Umständen davon abweichende Entschädigungen beschliessen.

Art. 5

Spesenentschädigung

Die Spesenentschädigung richtet sich sinngemäss nach dem Spesenreglement der Gemeinde St. Moritz für die der kommunalen Personalverordnung unterstellten Mitarbeiter der Gemeinde. Für Bahnfahrten dürfen Fahrkosten der 1. Klasse entschädigt werden.

II. Besondere Bestimmungen**A. Gemeinderat****Art. 6**

Gemeinderats-
präsident

Der Gemeinderatspräsident erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen eine einmalige Präsidial- und Repräsentationszulage von CHF 2000.00 pro Jahr.

B. Gemeindevorstand**Art. 7**

Gemeindepräsident

Den Anspruch des Gemeindepräsidenten auf Entschädigungen gemäss dieser Verordnung regelt der Gemeindevorstand. Er beschliesst hierüber in der Regel bei der Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten (Art. 51 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung).

Art. 8

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Departementsvorsteher) erhalten nebst den allgemeinen Entschädigungen eine Jahrespauschale von CHF 25000.00 sowie je Vorstandssitzung ein Sitzungsgeld von CHF 200.00. Darin eingeschlossen sind die Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen sowie das Aktenstudium.

Mitglieder des
Gemeindevorstandes

Für die ausserordentliche Inanspruchnahme gelten die Bestimmungen unter Art. 4.

Der Gemeindevizepräsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 2000.00.

C. Geschäftsprüfungskommission

Art. 9

Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen eine Jahrespauschale von CHF 1500.00.

GPK-Präsident

D. Schulrat

Art. 10

Der Präsident des Schulrates erhält, sofern er nicht zugleich Departementsvorsteher ist, nebst den allgemeinen Entschädigungen eine Jahrespauschale von CHF 3000.00.

Schulratspräsident

Art. 11

Der Finanzchef des Schulrates erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen eine Jahrespauschale von CHF 1000.00.

Finanzchef Schulrat

Art. 12

Schulbesuche
im Besonderen

Schulbesuche aller Mitglieder des Schulrates werden mit CHF 60.00 entschädigt.

E. Abstimmungen und Wahlen

Art. 13

Entschädigung
bei Abstimmungen
und Wahlen

Für die Mithilfe bei Abstimmungen und Wahlen wird eine Entschädigung von CHF 50.00 pro Einsatz bezahlt.

E. Übrige Behörden und Kommissionen

Art. 14

Präsident der
Baukommission

Der Präsident der Baukommission erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen eine Jahrespauschale von CHF 3000.00.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 11. Oktober 2010 vom Gemeindevorstand als Grundlage für die Sitzungsgelder und Fixa gutgeheissen.